

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im Land Brandenburg
nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft vom 13. Juli 2016
ergänzt bzw. korrigiert durch die Untere Jagdbehörde Potsdam-Mittelmark
Bitte Hinweise im Anschluss beachten!

Satzung der Jagdgenossenschaft „...“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ... hat am ... folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. *Gemeint sind immer Menschen unabhängig ihres Geschlechts, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.*

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ... ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde ~~..... des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt~~, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft ...“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden ~~des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft~~.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt/Gemeinde ...

- der abgesonderten Gemarkung ...
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft ...
 - die Gemarkungen ...
 - der Stadt/Gemeinde ...

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren *bekannt*e Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden ~~des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft~~ offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. ~~Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.~~

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und *den mindestens zwei Beisitzern* sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören, *einschließlich deren Stellvertreter*
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. *wenigstens* einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen *Jagderlaubnisscheinen Jagderlaubnissen*
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, *insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.*

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss *der Jagdgenossenschaftsversammlung* auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde ... zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt. *Ist aufgrund höhere Gewalt oder staatlicher Verbote (z. B. Pandemie) die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht möglich, ist diese unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.*

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss ~~in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.~~ *Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.*

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung ~~mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung~~ enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand *oder die Jagdgenossenschaftsversammlung* kann auch ~~für einzelne Tagesordnungspunkte~~ einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 ~~Absatz 2 bis 5~~ dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) *Zeitgleich mit Mit*-der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse, *einschließlich Wahlen*, der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (*doppelte Mehrheit*).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ~~zwei~~...^{*1} Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen

Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die ~~Stimmlisten~~ *Stimmenverhältnisse* zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. ~~Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.~~

**1 Hinweis: Hier ist die Auswahl möglich - aber eine Anzahl sollte festgelegt werden.*

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und *mindestens* zwei ^{*2} Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ~~den~~ die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. ~~Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.~~

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier ^{*3} Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; *es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.* ~~Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.~~

*Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs^{*4} Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Ist aufgrund höhere Gewalt oder staatlicher Verbote (z. B. Pandemie) die Durchführung der Wahl nicht möglich, bleibt bis zur nächst möglichen Wahl der gewählte Jagdvorstand amtierend.*

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier ^{*5} Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

~~(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.~~

~~(7)~~ (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen *sollen sind* durch die Jagdgenossenschaft *erstattet werden zu erstatten.*

*2 Hinweis: Hier ist die Auswahl möglich - aber eine genaue Anzahl (mindestens zwei) ist festzulegen

*3 Hinweis: Hier sind Abweichungen möglich.

*4 Hinweis: Hier ist eine angemessene Abweichung möglich.

*5 Hinweis: Hier sind Abweichungen möglich.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. *Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.*

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG

❖ *6 vom hauptamtlichen Bürgermeister *der Gemeinde....., liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann*

❖ *6 vom Amtsdirektor *des Amtes*

(als Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des *bisherigen* Jagdvorstandes von dem Eintritt der *Notvorstandsführung* *Geschäftsführung durch den Notvorstand* binnen zwei Wochen *nach Eintritt der Notvorstandsführung* zu benachrichtigen; *soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren.* Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die *untere Jagdbehörde* *Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft* vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

*6 Hinweis: Hier ist eine der beiden Varianten zu wählen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens *2/3 zweidrittel der seiner* Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. *Der* Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. *Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.*

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

~~(6) (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und *Protokollführer-Schriftführer* zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. *Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.*~~

~~(7) (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen *Jagdvorstandsmitglieder Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung* getroffen werden.~~

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier ^{*7} Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. *Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.*

(4) Im Übrigen finden *gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG* die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

**7 Hinweis: Hier ist eine Auswahl möglich.*

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei *Jagdvorstandsmitgliedern Mitgliedern des Jagdvorstandes* zu unterzeichnen. *Stellvertretung ist unzulässig.*

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt ist.

~~(3) (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen~~

Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

~~(4)~~ (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

~~(5)~~ (6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. ~~Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.~~ Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder Kassenerführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹⁾ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde ... durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt/Gemeinde ...“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten

❖ nicht^{*8}

❖ auch^{*8}

für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen ~~auf der Homepage der Jagdgenossenschaft oder/und der Stadt/Gemeinde ... unter der Rubrik im amtlichen Bekanntmachungskasten...~~

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

**8 Hinweis: Hier ist eine der beiden Varianten zu wählen.*

- 1) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (*Inkrafttreten*).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom ... außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom ... gewählt wurde, endet mit dem 31. März ..., § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr ... aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

_____, _____
(Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)

(Beisitzer) (Beisitzer) (*Unterschriften ggf. weiterer Jagdvorstandsmitglieder
lt. Satzung*)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

Vorsitzende(r) _____

Postadresse (Zeile 1) _____

Postadresse (Zeile 2) _____

Postadresse (Zeile 3) _____

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am ... beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft ..., genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom ... (AZ: ...) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes _____

(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)_____
(Beisitzer) (Beisitzer)_____
ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder**Veröffentlichungsbestätigung**

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

Vorsitzende(r) _____

Postadresse (Zeile 1) _____

Postadresse (Zeile 2) _____

Postadresse (Zeile 3) _____

Landkreis/Stadt _____

Untere Jagdbehörde

Postadresse (Zeile 1) _____

Postadresse (Zeile 2) _____

Postadresse (Zeile 3) _____

Bestätigung

Hiermit wird erklärt, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft ... vom ... im vollen Wortlaut unter Hinweis auf deren Genehmigung vom ... der unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung erfolgte entsprechend § 14 der Satzung unter Beachtung der Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt ... durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes ... Nr. ..., erschienen am: ... (Kopie in der Anlage) _____

(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)_____
(Beisitzer) (Beisitzer)_____
ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder**Hinweise zu den Ergänzungen und Korrekturen**

- Die zugrundeliegende Mustersatzung wurde seitens der Obersten Jagdbehörde (OJB) als Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Juli 2016 empfohlen und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 am 10.08.2016 veröffentlicht.
- Das Verwaltungsgericht Potsdam (VG) hat im Jahr 2017 zum Verfahren AZ: VG 4 K 4028/15 grundsätzlich dargestellt, dass die Mindestanforderungen des § 10 Abs. 3 BbgJagdG enthalten und die allgemeinen Gesetze eingehalten werden müssen; ansonsten bleibt es in der Entschließungsfreiheit der Jagdgenossenschaft, welche Regelungen sie für ihren Bereich trifft.
- Die *kursiv* dargestellten Änderungen und *rote* Streichungen zur ursprünglichen Fassung machen sich erforderlich, da Gesetze und aktuelle Rechtsprechungen der Gerichte dieses einfordern. Weiterhin erfolgten teilweise Klarstellungen bzw. es wurden missverständliche Passagen gestrichen oder geändert.
 - Die Mustersatzung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber von der unteren Jagdbehörde beim Genehmigungsverfahren neben dem BJagdG und BbgJagdG sowie dem Grundgesetz und den Vorschriften des BGB für den eingetragenen Verein (§§ 21 ff), sofern diese allgemein für das Körperschaftsrecht verwendbare Grundsätze enthalten, herangezogen, um die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen zu gewährleisten.
 - Da es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft handelt, sind auch Grundsätze des Landesorganisationsgesetzes (LOG), die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) sowie die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (vgl. § 10 BbgJagdG) zu beachten.

- Bei den Zeichen „❖“ sollte eine der Varianten gewählt werden – ansonsten gelten alle Varianten und führen regelmäßig zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit.
- Bei der Fußnote mit „*“ kann individuell angepasst werden.
- Bei „...“ sind unbedingt die leeren Stellen entsprechend mit individuellen Angaben auszufüllen.

Zu § 1

Beim Satz 3 wird empfohlen „des Jagdvorstandes“ durch „der Jagdgenossenschaft“ zu ersetzen. Beim Vorsitzenden handelt es sich um den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft und nicht des Jagdvorstandes, welcher zweifelsfrei einer der Mitglieder des Jagdvorstandes ist.

Zu § 3

Die Ergänzung im Absatz 2 Satz 1 wird empfohlen, da nur bekannte Jagdgenossen erfasst werden müssen.

Zum Absatz 2 Satz 4 siehe Ausführung zu § 1 Satz 3.

Zu § 6

Im § 6 Absatz 1 ist der 2 Satz zu streichen (wg. Doppelung), da er – wenn überhaupt gewollt (Gesetzestext!) – dann ist es bereits in § 8 Abs. 1 richtig erwähnt.

Die Änderungsempfehlungen zur Wahl im Absatz 3 ergeben sich daraus, dass es hier lediglich um die Aufgabenzuteilung geht und nicht um das ob und wieviel. Zudem sollte wohl beim ministeriellen Muster „Beisitzer“ und nicht „Besitzer“ gemeint sein.

Die Empfehlung zu Absatz 4 Nr. 8 basiert darauf, dass der Jagderlaubnisschein lediglich die Urkunde zur eigentlichen Jagderlaubnis darstellt.

Die Empfehlung zu Absatz 4 Nr. 17 zur Streichung von sachfremden Wünschen ergibt aus den grundsätzlichen Ausführungen des VG Potsdam (s.o.).

Die Ergänzung des Wortes „Jagdgenossenschaftsversammlung“ im Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 7

Die Streichung der Präzisierungen im Absatz 3 – 5 wird empfohlen, da diese Passagen überflüssig und praxisfremd sind.

Die Formulierung der Ergänzung ist geboten, dass in derartigen Fällen (Pandemie) ein Aufschub der Versammlung bis zum Wegfall des Hindernisses zulässig sein muss.

Die Änderung des Absatzes 7 dient der Klarstellung.

Zu § 8

Die Ergänzungen im Absatz 1 dienen der Klarstellung.

Im Absatz 4 ist eine Anzahl bei den Vertretungsvollmachten festzulegen.

Die Änderungsempfehlung im Absatz 6 Satz 3 dient einer Entschlackung der Schriftführung.

Die Streichung des Satzes 6 im Absatz 6 ergibt sich daraus, dass Jagdgenossen berechtigt sind Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und nicht nur in die Niederschrift.

Zu § 9

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist in der Satzung genau festzulegen, da nach außen erkennbar sein muss wer die Jagdgenossenschaft vertreten darf (vgl. § 26 BGB).

Der Satz 2 im Absatz 2 ist überflüssig, wenn bereits geschäftsfähige natürliche Personen wählbar sind.

Die Streichung des Satzes 3 des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Man könnte hier annehmen, dass hier auch eine Berufung z.B. des Beisitzers seitens der Gemeinde – ohne Wahl – erfolgen kann.

Die Ergänzung des Satzes 1 im Absatz 3 dient der Klarstellung bei dem Umstand, zu regeln, wenn im laufenden Geschäftsjahr ohne vorhandenen Jagdvorstand gewählt wird.

Die vollständige Änderung des Satzes 2 im Absatz 3 ergibt sich aus der missverständlichen Formulierung und einer bedenklichen Verlängerung, die die Regelung zum Notvorstand unverhältnismäßig aushebeln würde. Eine Verlängerung der Amtszeit über 12 Monate wird als rechtlich fraglich angesehen. Dagegen ist die Verlängerung bis zu 6 Monate praxisnah und angemessen.

Insbesondere aus den Erfahrungen der Pandemie ist es geboten, dass in derartigen Fällen der Jagdvorstand im Amt und handlungsfähig bleibt bis zum Wegfall des Hindernisses.

Die Streichung des Absatzes 6 basiert auf diverse höchstrichterlich Urteile, wonach es allein der Jagdgenossenschaftsversammlung zusteht, die Funktionen bei der Wahl festzulegen.

Im Absatz 6 (neu) ist zu beachten, dass die ehrenamtlichen Tätigen einen Anspruch auf Erstattung Ihrer Aufwendungen haben. Ein vages: „sollen erstattet werden“ ist hier schlichtweg falsch.

Zu § 10

Die Ergänzung im Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung des Absatzes 4 wird zur Klarstellung empfohlen, da u.a. der Kassen- und Schriftführer keine Erklärungen nach außen, für die Jagdgenossenschaft abgeben kann.

Zu § 11

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Klarstellung zum Ablauf bei regelmäßigen Eilsachen (z.B. Klagen), welche ansonsten gar nicht möglich wären.

Die Streichung des Satzes 3 im Absatz 7 (neu) erfolgte, da dieses ein unzulässiger Eingriff in die Gestaltungsautonomie der Aufsichtsbehörde darstellen würde.

Zu § 12

Die Streichungen im Absatz 3 und 4 werden vorgeschlagen, da diese Regelungen überflüssig sind.

Zu § 13

Die Streichung des Satzes 2 im Absatz 2 ist erforderlich, um beim Ausfall von Vorstandsmitgliedern die Unterschriften mit den auch dafür vorgesehenen Stellvertretern sicher zu stellen.

Der neue Absatz 3 wurde zur Klarstellung eingefügt, ist aber per Gesetz geregelt.

Die Änderung des 2. Satzes im neuen Absatz 6 ist praxisnaher und dient der Klarstellung.

Zu § 14

Die Empfehlung zum Absatz 2 wurde angepasst, mit Wahlmöglichkeit und einer korrekten Variante zur Bekanntmachung.

Die Einstellung auf einer Webseite stellt nur untere bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Bekanntmachung dar.

Auch wenn die OJB eine eigene Internetseite (Homepage) der Jagdgenossenschaft (JG) für Veröffentlichungen bzw. amtliche Bekanntmachungen empfiehlt, ist dieses rechtlich äußerst bedenklich. Es ist fraglich, ob diese Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen dann rechtskonform sind, da nicht sichergestellt ist, dass die Jagdgenossen hierüber in Kenntnis gelangen und ab wann. Auch muss diese Seite technisch und datenschutzrechtlich konform sein.

Beachte: Von der korrekten Bekanntmachung sind u.a. Fristen abhängig.

Von der Einrichtung einer eigenen Internetseite der Jagdgenossenschaft ist auch abzuraten, da diese regelmäßig mit nicht notwendigen hohen Kosten verbunden ist.

Zum weiteren Verfahren:

- Die Satzung und deren Änderungen sind nach Ausarbeitung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung zu beschließen.
- Die Ausfertigung der Satzung wird vom gesamten Jagdvorstand unterzeichnet als Bestätigung der Übereinstimmung des Wortlautes mit dem Beschluss der Satzung.
- Eine Ausfertigung ist der Unteren Jagdbehörde unverzüglich im Original zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung hat dann der Jagdvorstand die Veröffentlichung entsprechend § 16 der Satzung und unter Beachtung der BekanntmV zu veranlassen. Erst mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung oder deren Änderung rechtsverbindlich.

- Es empfiehlt sich den Entwurf der Satzung/Satzungsänderung vor Beschluss mit der unteren Jagdbehörde zu besprechen. Dann kann nach rechtmäßiger Beschlussfassung eine zeitnahe Genehmigung der Original-Satzung erfolgen.

Bei Fragen: Untere Jagdbehörde, Herr Strauß: Tel.: 03381 53-3324